

## Post- und Fernmeldewesen

### Befreiung von der Rundfunkgebühreuzahlung

Unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlicher und persönlicher Art können von der Zahlung der Rundfunkgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1946 ab befreit werden:

- a) Inhaber des Ausweises als „Opfer des Faschismus“, •
- b) Personen, die mindestens 50 % arbeitsbehindert sind, auch wenn sie noch berufstätig sind,

c) Personen, die vom Sozialamt laufend unterstützt werden.

Anträge auf Erlaß der Rundfunkgebühren sind an das zuständige Bezirks-Sozialamt zu richten.

Berlin, den 17. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. Post- und Fernmeldewesen  
Kehler

## Handel und Handwerk

### Abrechnung des Tabakwäreneinzelhandels

Die Abrechnungserfahrungen haben gezeigt, daß nicht in jedem Falle der Wareneingang ordnungsgemäß angegeben und abgerechnet worden ist. Es sind viele Fälle vorgekommen, in denen der Zugang von Kau- und Schnupftabak, Zigarren, Zigarillos und Stumpen bewußt unterlassen worden ist in der Annahme, daß hierfür eine Kontrollmöglichkeit nicht besteht. <sup>1</sup>•

Es wird daher allen Abrechnungsstellen und Einzelhändlern folgendes Abrechnungsverfahren bekanntgegeben:

1. Jeder Einzelhändler ist verpflichtet, sämtliche Tabakwareneingänge ordnungsgemäß in das Waren eingangsbuch einzutragen.
2. Ebenso ist ordnungsgemäß jeder Zugang auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.
3. Bei der Abrechnung und Vorlage des Abrechnungsformulars sind der Abrechnungsstelle das Wareneingangsbuch und die Rechnungen vorzulegen.

Die Bezirksverwaltungen sind berechtigt, alle die Einzelhandelsgeschäfte, bei denen der Nachweis einbewußt unkorrekter Abrechnung vorliegt mit dem Ziel, diese Ware für eigene Zwecke zu benutzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen oder die Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen, über die Höhe der zulässigen Ordnungsstrafen und das bei der Strafsetzung zu beobachtende Verfahren ergeht besondere Bekanntmachung.

Die jeweiligen Verteilungsquoten zur Abrechnung werden durch die Tagespresse bekanntgegeben und sind bei der Abrechnung zu beachten.

Berlin, den 19. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Handel und Handwerk  
Orlopp

### Regelung der Preise für Trinkbranntweine

Für die in Erfüllung der Befehle Nr. 89 und 151 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration hergestellten, im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin ausgieferteten und in den hier zugelassenen Geschäften zum Verkauf kommenden Trinkbranntweine gelten folgende Preise:

	1 1	0,75 1	0,7 1			
	32%	40%	32%	40%	32%	40%
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Fabrikabgabepreis	43,20	53,50	32,50	40,20	30,40	37,50
Großhandelsabgabepreis	45,50	56,00	34,20	42,00	31,90	39,20
Kleinhandelsabgabe- (Verbraucherpreis)	49,00	60,00	36,80	45,00	34,30	42,00

Die Preise enthalten die zur Finanzierung des Wiederaufbaues erhöhte Spritsteuer und gelten einschließlich Flasche.

Der Unterschied zwischen dem Fabrik- und dem Großhandelsabgabepreis ist die Brutto-Handelsspanne des Großhändlers, der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleinhandelsabgabe- (Verbraucher-)preis ist die Brutto\*handelsspanne des Kleinhändlers (Einzelhandelsgeschäft). Verkauft die Fabrik ohne Einschaltung eines Großhändlers unmittelbar an einen Kleinhändler (Einzelhandelsgeschäft), kann sie ihre Abgabepreise, der Kleinhändler seine Handelsspanne um die Hälfte der Brutto-Großhandelsspanne erhöhen.

Die Fabrikabgabepreise verstehen sich „frei Lager, des Großhändlers“ oder „frei Einzelhandelsgeschäft“, die Großhandelsabgabepreise „frei Einzelhandelsgeschäft“-Holt der Käufer die Ware ab, hat er Anspruch auf Preisnachlaß in einer zwischen ihm und dem Verkäufer zu vereinbarenden Höhe..

Berlin, den 21. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Preisamt  
Resch

### Bezug von Tabakwaren

Für den Bezug von Tabakwaren im Monat Januar 1946 müssen alle Bezugsberechtigten in den Tabakwarenfachgeschäften eine Voranmeldung auf Abschnitt II der Raucherkarte vornehmen. Diese Voranmeldung findet in der Zeit vom 28. Dezember 1945 bis 6. Januar 1946 statt.

Berlin, den 22. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Handel und Handwerk  
Orlopp